

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER PPWR-VERORDNUNG

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) werden europaweit einheitliche Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt, um Abfälle zu reduzieren, Recycling zu fördern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Verordnung gilt ab dem 12. August 2026 und wird schrittweise umgesetzt.

Auf Basis der uns vorliegenden Erklärungen, technischen Daten und Spezifikationen unserer Lieferanten bestätigen wir, dass die von uns eingesetzten Verpackungsmaterialien – darunter Karton, Druckfarben, Folien, Kunststoffe, Lacke, Klebstoffe sowie weitere Verpackungskomponenten – die Anforderungen der PPWR-Verordnung erfüllen.

Die entsprechenden Konformitätsnachweise liegen uns vor und können bei Bedarf den zuständigen Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DER SUMMENKONZENTRATIONEN ZU SCHWERMETALLEN

Wir bestätigen Ihnen die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates, bekannt als PPWR-Verordnung (Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle) genannten Grenzwerte zu Schwermetallen.

Die Summenkonzentration von Pb, Cd, Hg und Cr(VI) liegt unterhalb der gesetzlichen Summenkonzentration von 100 mg/kg.

Zur Sicherstellung fordern wir für alle eingesetzten Verpackungsmittel Lieferantenerklärungen ein, welche uns die nachweisliche Einhaltung dieser gesetzlichen Grenzwerte bestätigen. Diese werden wir regelmäßig auf ihre Aktualität durch die Lieferanten prüfen lassen.

UMSETZUNG DER PPWE-VERORDNUNG (EU) 2025/40

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Die einzelnen Anforderungen werden jedoch stufenweise umgesetzt und gelten teilweise erst ab 2026, 2028 oder 2030.

Wir berücksichtigen die Anforderungen der PPWR bereits heute bei der Entwicklung, Beschaffung und Auswahl unserer Verpackungen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Fristen.



Artikel	Inhalt	Geltung
Art. 5	Stoffe in Verpackungen (PFAS für Lebensmittelkontaktverpackungen)	ab 12.08.2026
Art. 6	Recyclingfähige Verpackungen	ab 2030
Art. 7	Mindestanteil an Rezyklaten in Kunststoffverpackungen	ab 2030
Art. 8	Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	ab 12.02.2028
Art. 9	Kompostierbare Verpackungen	ab 12.02.2028
Art. 10	Minimierung von Verpackungen	ab 2030
Art. 11	Wiederverwendbare Verpackungen	ab 2030
Art. 12	Kennzeichnung von Verpackungen	ab 12.02.2028

Daher ist eine vollständige Umsetzung aller PPWR-Anforderungen derzeit noch nicht möglich, da einzelne Regelungen erst in den kommenden Jahren verbindlich werden.

Die bereits geltenden Anforderungen werden von uns erfüllt und die zukünftigen Anforderungen werden entsprechend der gesetzlichen Fristen umgesetzt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Freiburg, den 7 August 2026,



Andreas Beihofer
CEO & Member of the Board

MADEIRA-Garnfabrik
Rudolf Schmidt KG
D-79108 Freiburg
Zinkmattenstr. 38, Tel. 0761/51040-0